

FRIEDHOFORDNUNG DER MARKTGEMEINDE SATTLEDT

beschlossen vom Gemeinderat am 04.11.2010

§ 1 Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Sattledt ist ein Gemeindefriedhof. Er besteht aus der Parz. 1229 der KG. Sattledt I.
- (2) Zum Friedhof gehören neben den im § 4 näher beschriebenen Grabstätten, alle baulichen Anlagen, die Leichenhalle mit Kühlraum und Infrastruktureinrichtungen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes und das Beerdigungswesen obliegt der Marktgemeinde Sattledt. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Die Gesamteinnahmen fließen der Marktgemeinde zu.
- (4) Der Marktgemeinde obliegt:
 - a) die Anstellung des Arbeitspersonals und des Totengräbers
 - b) Anlegung und Führung des Friedhofplanes und der Gräberkartei
 - c) die Obsorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der Friedhofsanlagen, die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen
 - d) die Aufsicht über die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen

§ 2 Einteilung des Friedhofes

Der durch den zuständigen Fachausschuss genehmigte Friedhofsplan ist Bestandteil dieser Friedhofordnung.

§ 3 Beerdigungsrecht

- (1) Auf die Bestattung im Friedhof haben alle im Pfarrsprengel Verstorbenen ein Recht. Die Aufnahme von Leichen außerhalb des Pfarrsprengels Verstorbener kann von der Friedhofsverwaltung ohne Angabe eines Grundes verweigert werden, es sei denn, dass diese bei ihrem Ableben Pfarrangehörige waren oder als Angehörige in einem Familiengrab beigesetzt werden.
- (2) Besitzen oder benützen die Angehörigen (§ 7) im Friedhof bereits eine Grabstätte, in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

§ 4 Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden eingeteilt in
 - a) Randgräber
 - b) Reihengräber
 - c) Urnengräber, die sich auf dem Urnenfeld befinden
- (2) Randgräber dürfen nur als Doppelgräber ausgeführt werden. Reihengräber sind als Einzel- oder Doppelgräber möglich.
- (3) Gräber sind als Tiefgräber anzulegen. (Tiefgräber dürfen pro Grabstellen während der Verwesungsdauer höchstens 2 Leichen aufnehmen.) Die in Tiefgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von mindestens 15 cm Dicke voneinander zu trennen. .
- (4) Die Vergabe der Gräber erfolgt durch die Friedhofverwaltung laut Friedhofplan und im Bereich der neufestgelegten Bereiche der Reihe nach.

§ 5 Ausmaß der Grabstellen

- (1) Zwischen den Grabstellen muss ein seitlicher Zwischenraum von mindestens 40 cm bestehen, in der Längsrichtung mindestens 60 cm von Grab zu Grab.
 - a) Doppelgrab (200 cm x 200 cm, 200 cm x 180 cm)
 - b) Einzelgrab (200 cm x 80 cm, 180 cm x 80 cm)
 - c) Urnengrab (100 cm x 80 cm) - Grababstand 65 cm, Reihenabstand 150 cm
- (2) Die Grabtiefe beträgt bei Tiefgräbern 2,10 m, und die Überdeckung muss mindestens 80 cm betragen.
- (3) Bei der Anlage neuer Grabstellen haben die Erbauer auf Richtung und Größe der benachbarten Grabstellen genau Rücksicht zu nehmen. Die Größe der Grabstätte ist der Grabreihe anzupassen.

§ 6 Evidenzhaltung

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt einen im Gemeindeamt aufliegenden Friedhofsplan, in dem die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu ergänzen.

(2) Weiters ist eine Gräberkartei zu führen, welche den Vor- und Familiennamen, Wohnort, Daten der Beerdigung und Alter aller Beerdigten, ferner den Standort und die Art des Grabes sowie den Namen und die Anschrift des Grabberechtigten zu enthalten hat.

§ 7 Angehörige

(1) Als Angehörige gelten der Ehegatte(in), die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Grabberechtigten, sowie die Geschwister des Grabberechtigten und dessen Lebensgefährte(in).

§ 8 Grabrechte

(1) Grabrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Grabrechtes erhält der Berechtigte nur das Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung, insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben. Grabrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische Personen erwerben.

(2) Die Benützer von Gräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und solange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Grabnächlöse rechtzeitig vorgenommen wird.

(3) Besitzer des Benützungsrechtes (Grabrechtes) ist der Erwerber. Nach dessen Tod kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder einen Angehörigen übergehen (§ 7), der zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Grabrechte sind unteilbar und können deshalb nur von einer Person ausgeübt werden. Im Falle von Streitigkeiten oder Unklarheiten über den Übergang eines Grabrechtes an Nachkommen entscheidet die Friedhofsverwaltung, wer als Besitzer des Grabrechtes gilt.

(4) Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Grabrechtes ist nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen möglich.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Grabberechtigten jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, dass sie für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab schad- und klaglos gehalten wird.

§ 9 Instandhaltung

(1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen. Die Pflege der allgemeinen Friedhofsanlagen (z.B. Wasserleitung, Wege, Ziersträucher und Bäume, Umzäunung) obliegt, soweit es diese Friedhofsordnung nicht anders bestimmt, dem Friedhofseigentümer.

(2) Jedes Grab hat eine 15 cm bis 20 cm hohe Umfassung zu erhalten - ausgenommen sind Urnengräber. Der Grabhügel ist von dem Grabberechtigten entsprechend gärtnerisch zu pflegen. Das Abdecken des Grabhügels mit einer Steinplatte ist erlaubt.

(3) Grabumrandungen dürfen mit maximal 20 cm breiten Kiesumrandungen versehen werden. Diese müssen niveaugleich mit dem angrenzenden Grünstreifen sein. Platten als Umrahmung dürfen nicht verlegt werden.

(4) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z.B. Grabdenkmäler, Kreuze und Grabeinfassungen) einschließlich eines 20 cm breiten Umrandungsstreifens von dem Grabberechtigten dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten. Im besonderen ist auf die Sicherung und Verankerung des Grabdenkmals zu achten.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht in Stand gehaltener (verwahrloster) Gräber das Grabrecht nach zweimaliger Abmahnung zu entziehen. Die Friedhofsverwaltung ist aber auch berechtigt, die Instandhaltung von Grabstätten samt Zubehör klageweise zu begehren. Gegenüber Grabberechtigten, die ihrer Instandsetzungspflicht nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen, die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtswege eingeklagt werden.

(6) Nach Entzug des Grabrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer (§ 11 Abs. 4) eingeebnet werden. § 10 (5) und § 11 (5) bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

(7) Für die Gestaltung der Urnengräber gilt das Merkblatt für die Gestaltungspflicht.

§ 10 Grabeinfassungen und Grabdenkmäler

(1) Für die Grabsteinfundamentierung sind vorgefertigte Betonfundamentplatten zu verwenden. Die Grabberechtigten können Gräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Die Einfassung darf nicht höher als 20 cm sein. Einfassungen (darunter fallen auch die Holzeinfriedungen nach dem Begräbnis) und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der im § 5 (1) bezeichneten Maße befinden.

(2) Die Aufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen sind Holzkreuze, ist an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden, wofür ein Ansuchen einzubringen ist. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche längstens innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmals unterliegt den gleichen Vorschriften.

(3) Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Grabberechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabdenkmales die erlassenen Richtlinien (Merkblatt) über die Ausgestaltung der Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Marktgemeindeamt abzustimmen.

(5) Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum des Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung (§ 11 und § 9 Abs. 4) eintritt.

(6) Bäume und Sträucher dürfen nur in die zustehende Grabfläche (§ 5, Abs. 1), nicht in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden. Bäume und andere Bepflanzungen auf Gräbern dürfen Nachbargräber und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe darf 1,80 m nicht überschreiten. Wird dies nicht eingehalten, kann nach einmaliger Aufforderung, die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Grabberechtigten, den ordnungsgemäßen Zustand herstellen.

§ 11 Erlöschen der Grabrechte (Verfall)

(1) Grabrechte können erlöschen:

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Unterlassung der Bezahlung der Grabgebühren
- c) durch Unterlassung der Instandhaltung (§ 9 Abs.4)
- d) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes.

(2) Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich (nach der Vergabe bzw. nach der letzten Beisetzung) auf 30 Jahre vergeben. Ausgenommen hiervon sind Urnengräber mit einer Mindestvergabedauer von 20 Jahren (nach der Vergabe bzw. der letzten Beisetzung.) Gräber können durch Bezahlung der vorgeschriebenen Nachlösegebühr jeweils auf ein weiteres Jahr gesichert werden. Das Grabrecht erlischt jedoch, wenn nach vorheriger zweimaliger Mahnung, der Betrag nicht beglichen wird. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet bereits fällige Nachlösegebühren zweimal einzumahnen.

(3) Bei Platzmangel ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabberechtigten, die im Bereiche der Marktgemeinde keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern.

(4) Ist ein Grabrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche bzw. Urne weitervergeben. Die Verwesungsdauer beträgt bei Erwachsenen 30 Jahre, soweit nicht die Bezirksverwaltungsbehörde eine andere Verwesungsdauer festlegt.

(5) Die Grabdenkmäler abgelaufener oder verfallener Gräber stehen im Eigentum der Grabberechtigten. Wenn solche Grabstellen binnen sechs Monaten nach Verfall nicht abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als derelinquiert und fallen nach vorheriger einmaliger Erinnerung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung die darüber nach ihrem Belieben verfügen kann. Die Friedhofsverwaltung hat auch die Möglichkeit nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Grabberechtigten vornehmen zu lassen.

(6) Die Zustellung an Grabberechtigte, deren Wohnsitz unbekannt ist, erfolgt im Sinne des § 25 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes BGBl. Nr.200/1982 i.d.g.F., durch öffentliche Bekanntmachung an der beim Friedhofseingang befindlichen Amtstafel und gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag zwei Wochen verstrichen sind.

(7) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Ersatzanspruch für irgendwelche Aufwendungen.

§ 12 Haftungsbestimmungen

(1) Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätte gehörigen Zubehöres entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen schadlos und klaglos zu halten.

(2) Der Friedhofseigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen (§ 9 Abs. 1) oder durch das schuldhafte Verhalten des Friedhofpersonals entstehen.

§ 13 Beisetzung von Aschenurnen

Die Beisetzung von ausschließlich verrottbaren Aschenurnen kann im Friedhof nur durch Erdbestattung erfolgen. Die Urnen sind mindestens 50 cm in die Erde zu versenken. Die Beisetzung der Aschenurnen ist in allen Grabarten möglich.

§ 14 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

(1) Kein Leichnam darf ohne vorausgehende Totenbeschau durch den dazu berufenen Arzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofsverwaltung vor der Beerdigung vorzulegen.

(2) Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von mehr als 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regel kann nur die zuständige Sanitätsbehörde bestimmen.

(3) Alle Grabstätten sind unmittelbar nach Beisetzung einer Leiche zu verschließen.

(4) Die Vorschriften des oö. Leichenbestattungsgesetzes LGBL.Nr. 40/1985 vom 19.04.1985 sind genau einzuhalten.

§ 15 Verantwortlichkeit des Totengräbers

(1) Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Friedhofsverwaltung gebunden.

(2) Dem Totengräber ist es untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Gräberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder solchen Personen Überreste, wie Gebeine, Zähne oder dgl. auszufolgen.

(3) Wenn bei der Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, so sind sie sogleich wieder mit Erde zu bedecken und im gleichen Grab wieder beizusetzen.

4) Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofsverwaltung vorzubringen

§ 16 Ordnungsvorschriften

(1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe dieses Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist das Rauchen, Herumlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren, Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen sowie das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden untersagt.

Ausgenommen vom Verbot des Befahrens mit Motorfahrzeugen sind Fahrzeuge des zuständigen Bestattungsunternehmens, der Ortsgärtnerei, der Steinmetzbetriebe und der Friedhofverwaltung.

(2) Zur Ablagerung von Abfällen sind von der Friedhofsverwaltung zwei entsprechend abgegrenzte Plätze bereitgestellt. Abfälle sind aus dem Friedhof zu entfernen und zu den Ablagerungsstätten zu schaffen und in die entsprechenden Behälter zu verteilen. Beim Abtragen oder Errichten von Grabdenkmälern anfallender Schutt und Steine sind sogleich nach Beendigung der Arbeiten von den ausführenden Personen vom Friedhofgelände abzutransportieren. Sie dürfen nicht auf den für die Abfälle bestimmten Platz gebracht werden.

(3) Die Kranz- und Bukettensorgung kann über die Marktgemeinde erfolgen. Diese ist nach den Bestattungsfeierlichkeiten beim Bestattungsunternehmen anzumelden und zu bezahlen. Es besteht auch die Möglichkeit einer Selbstensorgung, jedoch ist hierüber ein Nachweis (Bestätigung) über die ordnungsgemäße Entsorgung zu erbringen.

(4) Der Gemeinderat kann für den Friedhof weitere Ordnungsvorschriften erlassen und durch Anschlag am Friedhof kundmachen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Wirksamkeit der mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2001 genehmigte Friedhofsordnung i.d.g.F.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden. Alle Berechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.

(3) Streitigkeiten über Grabrechte, soweit sie nicht sanitätspolizeiliche Belange betreffen, privatrechtlicher Natur sind letzten Endes vor einem ordentlichen Gericht auszutragen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Friedhofsverwaltung sind jedoch vor Anrufung des Gerichtes an den Friedhofsausschuss zu richten.

(4) Allen Friedhofbenutzern ist durch Aushang bekannt zu geben, dass die Friedhofordnung am Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht aufliegt.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Huber